

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03. Februar 2000 Nr. 5

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
07.01.2000	Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“, 9. Änderungsverordnung	55
02.02.2000	Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- u. Entsorgungs- angelegenheiten	57
	<u>Samtneimede Hollenstedt</u>	
20.01.2000	1. Änderungssatzung zur Freibadbenutzungs- und -gebühren- satzung	58
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
01.12.1999	Benutzungssatzung für Kindertagesstätten	59
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
23.11.1999	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	62
	<u>Gemeinde Gördenstorf</u>	
08.12.1999	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	64
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>	
14.12.1999	3. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienst- ausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	66
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
08.12.1999	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	67

Verordnung vom 8. Juli 1999 zur 9. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27. Oktober 1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald", zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 05. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - Seite 31) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird durch Beschluß des Kreistages verordnet:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum "Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald" vom 27.10.1965, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 05.10.1998, festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Emsen, geändert.

Die in der nachfolgend veröffentlichten Karte grau dargestellten Flächen werden aus dem LSG entlassen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 7. Januar 2000

Landkreis Harburg


Landrat




Oberkreisdirektor

Die Bezirksregierung Lüneburg hat der vorstehenden Verordnung am 22.11.1999 -Az.: 503.4-22233/4-WL 12 und WL 13- zugestimmt.

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuß für Umwelt-,Agrar- u.
Entsorg.angelegenheiten**
Sitzungs-Nr.: **22. Sitzung Umweltausschuß/XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Mittwoch, 09.02.2000**
Sitzungsbeginn: **15.00 Uhr**
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B,
Sitzungssaal, Raum B-I 3**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschuß über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschußvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. **Einwohner/innenfragestunde**
8. Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.1999 – öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Vertrag über die Altstoffverwertung und die DSD-Abstimmungsvereinbarung
11. Abfallwirtschaftskonzept 1999 - 2004
12. Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, 2. **Tranche**
13. Antrag des NABU zur Wiederherrichtung eines Kleingewässerstandortes in der Gemarkung Eyendorf
14. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"
15. Angeblicher Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft **und/oder** zum Umweltschutz;
Antrag des Herrn KA Riebe vom 17.01.2000
16. Gewässer-/Naturschutz
 - a) Pflegemaßnahmen in der Schmalen Aue bei Hanstedt;
Anfrage der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 20.01.2000
 - b) Beratung, Schulung und Weiterbildung der Unterhaltungsverbände;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 20.01.2000
17. Anregungen und Beschwerden
18. Anfragen
19. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 02.02.2000

LANDKREIS HARBURG
Der **Oberkreisdirektor**

**1. Änderungssatzung
zur „Freibadbenutzungs- und –gebührensatzung“ der Samtgemeinde Hollenstedt
i.d.F. vom 22.04.1998**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 20.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1 (Änderung)

§ 4 Betriebszeiten erhält folgende Fassung:

**§ 4
Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung festgesetzt (Anfang Mai bis Ende September j.J.).
2. Für das Freibad gelten folgende Öffnungszeiten:

Wochentag	Uhrzeit
Montag	12.00 Uhr – 20.00 Uhr
Dienstag	06.30 Uhr – 20.00 Uhr
Mittwoch	06.30 Uhr – 20.00 Uhr
Donnerstag	06.30 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag	06.30 Uhr – 20.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sonntag	09.00 Uhr – 20.00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekanntgemacht.

3. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind abhängig vom jeweils zur Verfügung stehenden Fachpersonal.
4. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Badpersonal den Einlaß oder einzelne Teile des Freibades zeitweise sperren; gleiches ist in Bezug auf die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades möglich. Der Einlaß in das Freibad endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

ARTIKEL II (Inkrafttreten)

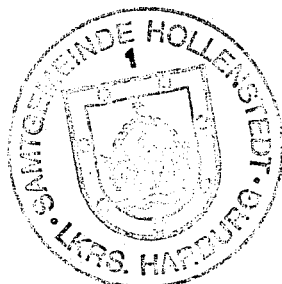
Diese Änderungssatzung tritt am 0 1. Mai 2000 in Kraft.


Hollenstedt, den 20.0 1.2000

Samtgemeinde Hollenstedt


(Holst)

Samtgemeindegemeindevorsteher




(Hombert)

Samtgemeindegemeindevorsteher

Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 Abs. 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 01. Dezember 1999 folgende Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Kindertagesstätten sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Betreut werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt. Kinder aus anderen Kommunen werden nur dann betreut, wenn freie Plätze nicht durch Kinder aus der Samtgemeinde besetzt werden können und wenn eine Übernahme des vollen Defizitbetrages durch die betreffende Kommune gesichert ist.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, sobald sie das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (3) In der Kindertagesstätte Waldgarten - Hort - werden grundschulpflichtige Kinder nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen. Das Höchstalter für die betreuten Kinder beträgt 10 Jahre. Kinder, die das 10. Lebensjahr vollenden, werden bis zum Ende des laufenden Schuljahres betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (4) In der Kindertagesstätte Todtglüsingern kann bei Bedarf an bestimmten Wochentagen nachmittags für drei- und vierjährige Kinder ein Teilzeitkindergarten eingerichtet werden.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens 1 Jahr, Verlängerungen sind möglich und erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der **Aufnahmezeit** vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.
- (2) Abmeldungen werden mit einer O-Wochen-Frist mit Ablauf des 15. und des Letzten eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) An- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde.
- (5) Über Ausnahmen der Absätze 1 bis 4 entscheidet die Samtgemeinde.

§ 3

Ausschluß vom Besuch

- (1) Die Samtgemeinde ist nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
 - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
 - e) deren Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, pädagogischen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

Die Ausschlußgründe zu a) und b) gelten nur, soweit in der betroffenen **Kindertagesstätte** keine Integrationsbetreuung erfolgt.

- (2) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer **behaftet** sind oder diese übertragen können. Näheres regelt die Hausordnung

Für diese Ausschlußzeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

- (3) Fehlt ein Kind länger als 5 Tage unentschuldig, wird der Platz nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten nicht länger freigehalten.
Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung bzw. der Ausschluß wirksam geworden ist.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen täglich **geöffnet**. Die jeweiligen Betriebszeiten ergeben sich aus der Hausordnung.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen. Dieses gilt ebenfalls für die Weihnachtsferien, Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte muß den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
Bei Bedarf wird eine Notbetreuung durch eine Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt sichergestellt. Dies gilt nicht für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das **Betreuungspersonal** nach Hause zu bringen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt unterschiedlich geregelt. Jeder Kindergarten bietet **für** sich Betreuungszeiten an. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Die von den Kindergärten angebotenen Betreuungszeiten können nur zu vollen oder zu halben Stunden beginnen und enden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot des jeweiligen Kindergartens. Es können nur ganze Betreuungsstunden gewählt werden.

§ 6

Gebühren

Die Samtgemeinde Tostedt erhebt **für** die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren aufgrund des Niedersächsischen **Kommunalabgabengesetzes** nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7

Inkrafttreten

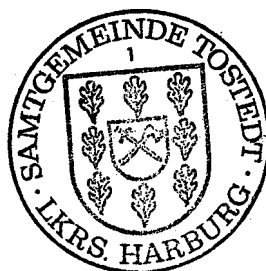
Diese Benutzungssatzung tritt am 01. August 2000 in **Kraft**.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt vom 01. August 1997 außer Kraft.

Tostedt, den 01. Dezember 1999



Oelkers

Samtgemeindegemeindevorstand



Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 23.11.1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4.284.800,00 DM,
in der Ausgabe auf	4.284.800,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.061.400,00 DM,
in der Ausgabe auf	1.061.400,00 DM,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.

2. **Gewerbesteuer**

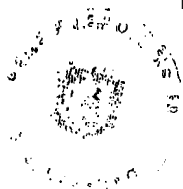
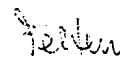
315 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Hollenstedt, den 23.11.1999

Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 09.02.2000 bis 03.03.2000

zur Einsichtnahme bei der **Gemeindeverwaltung** Hollenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hollenstedt, den 03.02.2000

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

der **Gemeinde** Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt **geändert** durch Art. 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung vom 8. Dez. 1999 folgende **Haushaltssatzung** beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1	Hhj. 2000 DM	Hhj. 2001 DM
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	852.800	834.300
in der Ausgabe auf	852.800	834.300
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	98.500	86.400
in der Ausgabe auf	98.500	86.400

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Kredite für Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 2		
	---	---

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 3		
	---	---

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

§ 4		
	25.000	25.000

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

nach dem **Gewerbeertrag**

	Hhj 2000 v.H.	Hhj. 2001 v.H.
a)	2.50	250
b)	250	250
2.	275	275

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- DM, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- DM als unerheblich.

Gödenstorf, den 8. Dez. 1999



(Handwritten Signature)
 (Schröder)
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.02.2000 bis 29.02.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Gödenstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags
freitags

von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr
von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Gödenstorf, den 03.02.2000

Bürgermeister

**3. Änderungssatzung
der Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und
ehrenamtlich. tätige Personen vom 29.11.1988 in der Gemeinde Vierhöfen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 5 1 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende 3. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 29.11.1988 beschlossen:

§ 1

Es wird nach § 4 folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Entschädigung des Protokollführers

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 30,-- DM je Sitzung.

§ 2

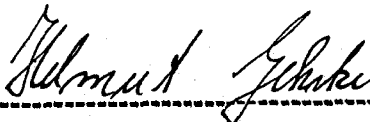
Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden die §§ 6 bis 10.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 0 1.04.1999 in Kraft.

Vierhöfen, den 14. Dezember 1999





(Gehrke)
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tostedt für die Haushaltsjahre
2000 und 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 08. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001
<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	14.188.900 DM	
in der Ausgabe auf	14.188.900 DM	
<u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	2.840.600 DM	1.451.700 DM
in der Ausgabe auf	2.840.600 DM	1.451.700 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2000 auf	300.000 DM
und im Haushaltsjahr 2001 auf	300.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.	430 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 6

über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von
3.000 DM im Haushaltsjahr 2000 und
3.000 DM im Haushaltsjahr 2001 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 08. Dezember 1999


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.02.2000 bis 17.02.2000

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Tostedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags **von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
donnerstags zusätzlich **von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Tostedt, den 03.02.2000

Gemeindedirektor